die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN

KT-Drucks. Nr. 075/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

30.03.2016

Schulbezogene Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumstörungen gem. § 35a SGB VIII

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss	18.04.2016
zur Kenntnisnahme	**öffentlich**

II. Bericht

1. Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Schulbegleitung ist eine ambulante Form der Eingliederungshilfe für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen im Sinne des § 4 SGB IX. Für junge Menschen mit einer sog. seelischen Behinderung, hierzu zählt auch der Autismus, ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig; die Leistungsgewährung in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit erfolgt auf Grundlage des § 35a SGB VIII.

Zum Strukturprinzip der öffentlichen Fürsorge, und damit auch der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, gehört der Nachrang ihrer Leistungen gegenüber der Selbsthilfe und den Leistungen anderer, insbesondere auch jenen der Schule (vgl. § 10 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe sind daher nur nachrangig

möglich nach vorheriger Ausschöpfung der schulischen Ressourcen und Möglichkeiten.

Der Bedarf an Schulbegleitung für Kinder, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) diagnostiziert wurde, ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Dies hat mit einer verbesserten Diagnostik und damit zu tun, dass Eltern unter der Überschrift der Inklusion den starken Wunsch haben, dass ihr Kind bestmöglich gefördert und trotz Handicap in einem möglichst normalen Rahmen beschult werden soll. Wie der Name „Autismus-Spektrum“ schon andeutet, können autistische Störungen eine sehr große Bandbreite einnehmen. Das Spektrum reicht von sehr geringen Beeinträchtigungen bis hin zu starken Ausprägungen. Schulbegleitung gem. § 35 a SGB VIII erhalten in der Regel überwiegend Kinder mit einem sog. „Asperger-Syndrom“. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel durchschnittlich begabt (teilweise auch überdurchschnittlich), haben aber Beeinträchtigungen in verschiedenen Bereichen, die die soziale Integration insgesamt erschweren. Die Beeinträchtigungen betreffen in der Regel die Kommunikation (betrifft sowohl verbale als auch nonverbale Fähigkeiten) und soziale Beziehungen (eingeschränkte Empathiefähigkeit). Die Interessen sind häufig stark eingeschränkt (Spezialinteressen) und häufig zeigt sich repetitives Verhalten bei Stress und zur Angstabwehr. Es können auch sensorische Beeinträchtigungen vorliegen (z. B. Überempfindlichkeiten und Vermeidungsstrategien). Alle diese Schwierigkeiten können zu sozialer Ausgrenzung führen. Nicht immer können diese Schwierigkeiten im schulpädagogischen Rahmen (z.B. durch klare Ansagen und einen sehr strukturierten Unterrichtstag und Unterrichtsstil) aufgefangen und ausgeglichen werden. Moderne Unterrichtsformen wie z.B. Gruppenarbeiten und selbständiges Arbeiten an Projekten sind für Autisten oft gerade problematisch. Für eine gelingende Teilhabe an Schule und Klassenleben kann dann eine zusätzliche Schulbegleitung als Jugendhilfemaßnahme notwendig werden.

Das übergeordnete Ziel einer Schulbegleitung ist es, die Teilhabe der zu begleitenden Schülerinnen und Schüler an der schulischen Bildung und am Leben in der schulischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Integrationshilfe (Schulbegleitung) wird unter Anleitung und in Kooperation mit der Lehrkraft unterstützend tätig und ist ausschließlich für den/die ASS-Schüler/in zuständig.
Die Aufgaben der Integrationsfachkraft können verschiedene Bereiche umfassen. Sie können die Bereiche „Unterrichtsbezogene Unterstützung“ (z.B. Motivation zur Mitarbeit, Handlungsorganisation bei Arbeitsanweisungen, Arbeitsplanung und Materialorganisation, Organisation des Arbeitsplatzes etc.), „Außerunterrichtliche Unterstützung“ (z.B. Pausen Schullandheim, Schulweg), „Kooperation mit der Lehrkraft“ (z.B. bei der Aufbereitung des Unterrichtsmaterials, Gestaltung eines reizarmen Klassenzimmers, Einsatz von Hilfsmitteln zur Beruhigung, Umsetzung eines Krisenkonzepts, Unterstützung in sozialen Situationen etc.) oder sonstige Aufgaben (z.B. Erstellung einer Vorabinfo und Mitwirkung am halbjährlich stattfindenden Hilfeplangespräch) betreffen. Ein Schulbegleiter ist kein Zweitlehrer. Er ersetzt nicht den direkten Kontakt zwischen Lehrkraft und Schüler, sowie dessen Erziehungsberechtigten.

Bei der Betrachtung der Gesamtsituation zeigt sich, dass eine Schulbegleitung inzwischen an allen Schularten beantragt wird, von der Sonderschule über das Gymnasium bis hin zur Berufsschule.

Die Zunahme der Fallzahlen ist ein bundesweiter Trend und lässt sich auch im Landkreis Böblingen feststellen; im Folgenden die Entwicklung der Fallzahlen jeweils zum 31.12. d.J.:

Jahr	Schulbegleitungen	davon Mädchen
2012	53	7
2013	67	9
2014	71	9
2015	80	8

Seit dem Jahr 2012 bedeutet dies eine Zunahme von 27 laufenden Schulbegleitungen oder rund 50 %. Die stärksten Steigerungen erfolgten aber bereits in der zweiten Hälfte der Nuller Jahre, denn vor zehn Jahren gab es nur 6 Schulbegleitungen.
Die Zahlen zeigen im Weiteren, dass hauptsächlich männliche Kinder und Jugendliche vom Asperger-Syndrom betroffen sind.
Es werden durchschnittlich 15 Zeitstunden/Woche an Schulbegleitung gewährt.

Darüber hinaus leistet das Amt für Jugend auch andere ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII. Hierbei handelt es sich überwiegend um Lese-Rechtschreib- und Dyskalkuliethерapien; zur Zeit laufen 31 entsprechende Therapien.

2. Verfahren zur Hilfegewährung von ambulanten Eingliederungshilfen - Schulbegleitung

Die Antragstellung erfolgt beim Amt für Jugend des Landratsamtes Böblingen. Zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Amt für Jugend ist die Vorlage eines

- Gutachtens / fachärztlichen Befundberichts eines Kinder- und Jugendpsychiaters,
- ein von den Eltern ausgefüllter Fragebogen,
- eine differenzierte schriftliche Stellungnahme seitens der Schule

erforderlich.

Auf der Basis dieser Unterlagen und weiterer Gespräche mit den Eltern und dem betroffenen Kind/Jugendlichen, entscheidet das Amt für Jugend auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt und eine Eingliederungshilfe ergänzend und nachrangig zu den schulischen Erziehungs- und Bildungsangeboten gewährt werden kann.

Hierfür wurde im Sozialen Dienst des Jugendamts bereits 2013 ein Spezialteam § 35a SGB VIII gebildet, das mit drei in die ASD-Außenstellen integrierten Mitarbeiterinnen auf 2,0 Vollzeitstellen besetzt ist und sich ausschließlich um alle ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII kümmert.

Im Laufe des letzten Jahres wurden in einem intensiven Arbeitsprozess zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Jugendamt des Landkreises eine gemeinsame Vereinbarung zur Schulbegleitung geschlossen und ein Satz aufeinander abgestimmter Arbeitshilfen (Ablaufschema, Muster Stellungnahmen etc.) erarbeitet.

3. Träger der Freien Jugendhilfe – durchführende Leistungserbringer der Schulbegleitung

Von 2004 bis 2014 wurden die Schulbegleitungen fast ausschließlich durch pädagogische Fachkräfte der AWO Böblingen-Tübingen durchgeführt. Seit 2014 ist mit dem IB – Internationaler Bund ein weiterer Träger für die Durchführung von Schulbegleitungen für das Amt für Jugend tätig. Beide Träger erfüllen diese Aufgabe mit hoher Professionalität und Qualität, jedoch unter teilweise schwierigen Bedingungen. So müssen die Arbeitsverträge mit den Schulbegleitern/innen jeweils auf ein Schuljahr geschlossen werden und sind maßnahmen- und einzelfallbezogen und sind somit für die Fachkräfte recht fragil.
Wir überlegen daher mit den genannten Freien Trägern und dem Staatlichen Schulamt, zunächst modellhaft an einem oder zwei Standorten „Poollösungen“ mit fest angestellten Schulbegleitern zu erproben: An einem Schulzentrum, in dem immer einige Asperger-Autisten beschult werden, könnten 1 oder 2 Schulbegleiter fest angestellt werden. Ergänzend könnten für Fälle, die einen hohen Einzelbegleitungsaufwand haben, FSJler oder BFDler eingesetzt werden. Erfahrungen aus anderen Landkreisen zeigen, dass der Einsatz von jungen Menschen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, im Rahmen der Schulbegleitung auf hohe Akzeptanz bei den betroffenen Jugendlichen und Kindern stößt Es ist daher beabsichtigt, diese Form der Schulbegleitung auszubauen.

4. Das neue Schulgesetz Baden-Württemberg – Inklusion in der schulischen Bildung

Im Juli 2015 trat das neue Schulgesetz Baden-Württemberg in Kraft. Es wird darin die Zielrichtung und das zentrale Anliegen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) im Bereich Bildung aufgegriffen, die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule (Art. 24 Abs. 1 VN-BRK) sowie die bestmögliche Teilhabe am Arbeitsleben, die sich als wichtiges Ziel insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung niederschlägt, zu ermöglichen (Art. 27 VN-BRK).

Konkret beinhaltet das neue Schulgesetz u.a.:
- die Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf den schulischen Lernort
- Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts in das Schulgesetz
- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), d.h. der Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsleistungen der früheren Sonderschulen.

Am 1. März 2016 fand im Geno-Haus in Stuttgart eine Fachveranstaltung des KVJS zum Thema „Das neue Schulgesetz Baden-Württemberg – Inklusion in der schulischen Bildung" statt. Die Vertreter des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg machten im Rahmen dieser Veranstaltung deutlich, dass eine Ausweitung des inklusiven Schulgesetzes auf die Zielgruppe der von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffenen Kinder und Jugendlichen, nicht geplant war und ist. D.h. konkret, dass junge Menschen mit festgestellten seelischen Behinderung nicht von den Möglichkeiten eines sonderpädagogischen Bil-

dungsangebotes profitieren, beziehungsweise diesem Personenkreis über das Schulgesetz kein gleichwertiges, ihrer Behinderungsform angepasstes Bildungsangebot gemacht wird. Dies hat zur Folge, dass Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche auch weiterhin durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen ist.

5. Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg für schulbezogene Eingliederungshilfen

Der Ausgleich für die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Kosten der schulbezogenen Eingliederungshilfe, regelt ab dem Schuljahr 2015/2016 das „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“.

Für das Schuljahr 2015/16 wurde im Ausgleichsgesetz das Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Landes für den Bereich der Jugendhilfe auf 5,7 Millionen Euro festgelegt. Es erfolgt ein pauschalierter Ausgleich für die kostentragenden Stadt- und Landkreise für diejenigen Schülerinnen und Schüler an *öffentlichen allgemeinen Schulen*, denen Hilfe zur angemessenen Schulbildung als Leistung der Eingliederungshilfe nach den genannten Bestimmungen des SGB VIII oder SGB XII gewährt wird. Hierfür ist für jeden Stadt- und Landkreis, getrennt nach Eingliederungs- und Jugendhilfe, die Anzahl der entsprechenden Schüler zu erheben. Auf dieser Grundlage wird ein landeseinheitlicher „Prokopfbetrag“ für die Berechnung der Ausgleichsleistungen ermittelt.

Vom Amt für Jugend wurden mit Stichtag 21. Oktober 2015 78 Bezieher von Leistungen einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a, Abs. 3 SGB VIII erhoben. Die Erfassung erfolgt zukünftig jährlich zu diesem Stichtag.

6. Arbeitskreis Autismus

Im Arbeitskreis Autismus findet zweimal jährlich unter Federführung des Amtes für Jugend ein Austausch zu aktuellen Themen statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus Bereichen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, dem Staatlichen Schulamt, aus der Medizin und einer Elterninitiative. Der Arbeitskreis hat sich u.a. zur Aufgabe gemacht, einen Leitfaden Autismus zu veröffentlichen, der für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Asperger-Autismus die Angebote, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten im Landkreis Böblingen beschreibt. Die Fertigstellung des Leitfadens ist für Sommer 2016 geplant.

Roland Bernhard